

Beantragung Leistungen nach dem AsylbLG

Allgemeines

Als Ausländer oder Ausländerin können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beantragen. Die Leistungen nach dem AsylbLG dienen der Sicherstellung des Lebensunterhalts insbesondere von Asylbewerbern und Duldungsberechtigten.

Folgende Leistungen sind möglich:

- Grundleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts sowie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens
- Leistungen bei akuter Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- sonstige Leistungen
- Leistungen in besonderen Fällen

Diese Leistungen erhalten Sie von der zuständigen Stelle in Form von Sach- oder Geldleistungen.

Asylbewerber werden im neu geschaffenen Gesundheitsmodernisierungsgesetz nicht erwähnt und fallen somit nicht darunter. Sie erhalten daher Krankenhilfe nach dem AsylbLG. Das bedeutet, dass ihre Behandlungen mit Krankenscheinen des Amtes für Migration und Integration abgerechnet werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund früherer Erwerbstätigkeit freiwillig weiterversichert sind.

Außerdem können im Einzelfall weitere Leistungen gewährt werden, um die Gesundheit zu sichern. Hier kann ein Antrag beim Amt für Migration und Integration gestellt werden.

Mögliche Einschränkungen

Es kann zu Einschränkungen kommen, z.B. wenn Sie

- vollziehbar ausreisepflichtig oder geduldet sind und eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten
- vollziehbar ausreisepflichtig sind und trotz feststehendem Ausreisetermin und feststehender Ausreisemöglichkeit aus Ihnen zu vertretenden Gründen die BRD nicht verlassen
- vollziehbar ausreisepflichtig oder geduldet sind und aus von Ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können
- einen Asyl-, Folge-, oder Zweitantrag gestellt haben und den in § 1 Absatz 5 Nr. 1 und 2 Asylbewerberleistungsgesetz genannten Verpflichtungen nach dem Asylgesetz aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht nachkommen
- einen Asyl-, Folge- oder Zweitantrag gestellt haben und den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen

- eine Arbeitsgelegenheit oder eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme trotz bestehender Arbeitsfähigkeit unbegründet ablehnen.

Grundsätzliches zur Antragsstellung

Die Leistungen nach dem AsylbLG können **nur auf Antrag** bei der zuständigen Stelle (Amt für Migration und Integration des Landratsamtes Konstanz) gewährt werden. Der Antrag gilt mit Antragsdatum. Die Leistungen können höchstens für die Dauer des Leistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden.

Um eine schnelle Antragsbearbeitung zu gewährleisten, legen Sie bitte dem Antragsformular alle erforderlichen Unterlagen bei.

Voraussetzungen

Sie sind Ausländer, halten sich im Bundesgebiet auf und erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben als Asylbewerber oder Asylbewerberin eine Aufenthaltsgestattung.
- Sie wollen über einen Flughafen einreisen und Ihnen ist die Einreise nicht oder noch nicht gestattet.
- Sie haben eine der in § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes ausdrücklich genannten Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären oder völkerrechtlichen Gründen.
- Sie besitzen eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes.
- Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.
- Sie sind Ehemann/Ehefrau, Lebenspartner/Lebenspartnerin oder minderjähriges Kind der zuvor genannten Personen, ohne dass Sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen
- Sie haben einen Folge- oder Zweitantrag nach § 71 oder § 71a des Asylgesetzes gestellt.

Zusätzlich müssen Sie verfügbares Einkommen und Vermögen oberhalb des Freibetrags (derzeit 200,00 € pro Person) aufbrauchen, bevor Sie die Leistungen in Anspruch nehmen können. Leistungen nach dem AsylbLG können somit nur gewährt werden, wenn vorhandenes und verfügbares Einkommen und Vermögen aufgebraucht ist.

Verfahrensablauf

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind entweder im Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1 in 78467 Konstanz oder in einer der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Konstanz erhältlich.

Erforderliche Unterlagen

Nach Möglichkeit sollten dem Leistungsantrag folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Gültiger Reisepass und Nachweis über den ausländerrechtlichen Status (z.B. Aufenthaltsgestattung, Duldung)
- Nachweise über etwaiges Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung (z.B. Gehaltsabrechnungen)
- Nachweis über Vermögen

Das Amt für Migration und Integration kann weitere Unterlagen verlangen. Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Gewährung der Asylbewerberleistungen erheblich sind. Sobald Änderungen eintreten, müssen diese umgehend dem Amt für Migration und Integration mitgeteilt werden.

Ende der Leistungsberechtigung

Die Leistungsberechtigung endet in der Regel

- mit der Ausreise oder
- mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
- mit Ablauf des Monats, in dem Sie als Asylberechtigte/r oder Flüchtling anerkannt werden oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird

Kosten/Leistung

keine

Rechtsgrundlage

- Asylbewerberleistungsgesetz
- Asylgesetz
- Aufenthaltsgesetz